

Hinweise zur Beachtung zum Verbringen von Schlachtgeflügel aus der Schutzzzone/Überwachungszone (Sperrzone) (ehemals Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet (Restriktionszone))

Die Anmeldung zur Schlachtgeflügeluntersuchung ist wie gehabt vorzunehmen.

Der Antrag für die Ausnahmegenehmigung ist **mindestens 48 Stunden** vor dem Versand zur Schlachtung zu stellen.

Der Antrag ist gut leserlich auszufüllen, am besten direkt am Computer.

Es ist grundsätzlich nur eine Komplettausstellung möglich! Der Schlachthof sollte nach Möglichkeit in derselben Schutzzzone bzw. Überwachungszone wie der Herkunftsbetrieb liegen. Sollte dies nicht möglich sein, sollte der Schlachthof so nah wie möglich am Herkunftsbetrieb liegen.

Eine Genehmigung zur Schlachtung von Wassergeflügel wird nur erteilt, wenn vorher virologische Untersuchungen auf Influenzavirus mittels kombinierten Rachen-Kloakentupfern gemäß folgendem Schema durchgeführt wurden:

10 Tiere zur Schlachtung	10 komb. Rachen-Kloakentupfer
20 Tiere zur Schlachtung	19 komb. Rachen-Kloakentupfer
30 Tiere zur Schlachtung	26 komb. Rachen-Kloakentupfer
40 Tiere zur Schlachtung	31 komb. Rachen-Kloakentupfer
50 Tiere zur Schlachtung	35 komb. Rachen-Kloakentupfer
60 Tiere zur Schlachtung	38 komb. Rachen-Kloakentupfer
70 Tiere zur Schlachtung	40 komb. Rachen-Kloakentupfer
80 Tiere zur Schlachtung	42 komb. Rachen-Kloakentupfer
90 Tiere zur Schlachtung	43 komb. Rachen-Kloakentupfer
100 Tiere zur Schlachtung	45 komb. Rachen-Kloakentupfer
120 Tiere zur Schlachtung	47 komb. Rachen-Kloakentupfer
140 Tiere zur Schlachtung	48 komb. Rachen-Kloakentupfer
160 Tiere zur Schlachtung	49 komb. Rachen-Kloakentupfer
180 Tiere zur Schlachtung	50 komb. Rachen-Kloakentupfer
200 Tiere zur Schlachtung	51 komb. Rachen-Kloakentupfer
250 Tiere zur Schlachtung	53 komb. Rachen-Kloakentupfer
300 - 350 Tiere zur Schlachtung	54 komb. Rachen-Kloakentupfer
400 - 450 Tiere zur Schlachtung	55 komb. Rachen-Kloakentupfer
500-600 Tiere zur Schlachtung	56 komb. Rachen-Kloakentupfer
700- 1000 Tiere zur Schlachtung	57 komb. Rachen-Kloakentupfer

Eine Genehmigung zur Schlachtung von Hühnern, Puten, Wachteln wird nur erteilt, wenn die klinische Untersuchung max. 24 Std. vor der geplanten Schlachtung erfolgt ist und im Falle von Tierverlusten >1% innerhalb von 48 bis 24 Std. vor der geplanten Schlachtung, eine virologische Untersuchung auf Influenzavirus mittels kombinierten Rachen-Kloakentupfern der verendeten/getöteten Tiere erfolgt.

Das Untersuchungsergebnis ist bei der Schlachtgeflügeluntersuchung vorzulegen und per Fax an ausnahmeantrag@lkos.de 0541/501-4416 zu senden. Die Probennahme und Untersuchung sollte so erfolgen, dass am Tag der Schlachtgeflügeluntersuchung das Ergebnis bis 12:00 Uhr übermittelt wurde.

Ein „Vorgriff“ ist in der Sperrzone (Schutzzzone und Überwachungszone) untersagt. Die Tierzahl ist zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ggf. entsprechend anzupassen.

LKW-Kennzeichen und Anhänger/Auflieger sind bis spätestens um 17:00 Uhr des Tages vor der Schlachtgeflügeluntersuchung dem Veterinäramt schriftlich ggf. mit dem Antrag mitzuteilen.

Die Schlachtgeflügeluntersuchung durch den amtlichen Tierarzt findet innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen des Geflügels statt.

In Einzelfällen muss die Ausnahmegenehmigung abgeholt werden. In dem Fall würden Sie telefonisch informiert werden.

Hinweise für den Tierhalter bezüglich Schutzkleidung:

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstellung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

Sofern der Antrag nicht vollständig ausgefüllt ist, kann dieser nicht bearbeitet werden!

Tierhalter/in:

Name/Firmenname	Ort, Datum
Postanschrift (Straße, PLZ, Ort)	Telefon
FAX-Nummer der örtlich zuständigen Veterinärbehörde 0541/501-4416	Ihre E-Mail-Adresse
	Ihre Fax-Nummer

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
gem. Art. 18 Abs. 1 und 2 oder Art. 44 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687**

Zum Verbringen von Schlachtgeflügel	Anzahl der Tiere
<input type="checkbox"/> Truthühner <input type="checkbox"/> Masthühner <input type="checkbox"/> Gänse <input type="checkbox"/> Enten <input type="checkbox"/> Legehennen	
in eine Schlachtstätte	
<input type="checkbox"/> aus der Schutzzone (ehemals Sperrbezirk) heraus. <input type="checkbox"/> innerhalb der Schutzzone (ehemals Sperrbezirk).	
<input type="checkbox"/> aus der Schutzzone (ehemals Sperrbezirk) heraus in die Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)	
<input type="checkbox"/> aus der Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet) heraus. <input type="checkbox"/> innerhalb der Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet).	

Standortadresse des Geflügels/Verladeort	Registriernummer:
Name (ggf. Farm-/Stallname):	Stall-Nummern:
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Angaben zum Transportbetrieb	Registriernummer:
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

LKW-Kennzeichen	Auflieger/Anhänger	Stall-Nr.	LKW-Kennzeichen	Auflieger/Anhänger	Stall-Nr.:

Ladeplan ist beizufügen, sofern mehr Transportfahrzeuge benötigt werden.

Angaben zur Schlachtstätte	Registriernummer:
Name/Firmenname	Fax-Nr.:
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	zuständige Behörde/Landkreis:

Angaben zum voraussichtlichen Versandbeginn (Verladebeginn):

Datum:

Uhrzeit:

Angaben zur voraussichtlichen Schlachtung:

Datum:

Dem Antrag ist eine Beschreibung der geplanten Fahrtroute beizufügen.

Ort, Datum

Unterschrift